



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.**

Gesetz  
über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“  
Vom [TT. Monat JJJJ]

§ 1

Errichtung

(1) Unter dem Namen „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ (Stiftung) wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 117 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 264) erhält.

(2) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.

(3) Mit der Errichtung der Stiftung werden die Stiftung für marine Geowissenschaften (GEOMAR) und das Institut für Meereskunde an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfM) als unselbstständige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein aufgehoben.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist, nach näherer Bestimmung ihrer Satzung auf dem Gebiet der Meereswissenschaften Forschung und Entwicklung zu betreiben und zu fördern. Bei der Durchführung arbeitet die Stiftung mit Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und der Wirtschaft eng zusammen.

(2) Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit den Meereswissenschaften stehende Aufgaben übernehmen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 500.000,- €. Es setzt sich aus dem nach § 13 Abs. 1 überführten Vermögen von GEOMAR und dem IfM zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt, sofern nicht vom Finanzministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr.

#### § 4 Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Stiftungsvermögen,
2. sonstigen Einnahmen,
3. Zuwendungen von Dritten und
4. den jährlichen Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

#### § 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor

#### § 6 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium),
3. der Rektorin oder dem Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird.

(2) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:

1. die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch Angehörige ihrer Ministerien,
2. die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 durch ihre jeweilige ständige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen ständigen Stellvertreter.

Besteht im Falle eines Mitgliedes nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 keine ständige Stellvertretungsregelung, können die Mitglieder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium bestimmen. Wenn unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 ein Geschlecht überwiegend vertreten ist, soll die jeweilige Vertretung dem jeweils anderem Geschlecht angehören.

(3) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals, die oder der auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals, die oder der auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,
3. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie darüber hinaus ein Antragsrecht.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Satzung, für die Bestellung der Direktorin oder des Direktors sowie seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung und nach näherer Bestimmung der Satzung für weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan und zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors können nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums sowie des Bundesministeriums getroffen werden.

(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren dem Ministerium einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Das Ministerium kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

### § 8

#### Die Direktorin oder der Direktor

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

### § 9

#### Wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung des Stiftungsrates und der Direktorin oder des Direktors in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Das nähere regelt die Satzung. Sie muss die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen gewährleisten.

### § 10

#### Satzung

Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Die Satzung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. das Nähere über die Aufgaben und das Vermögen der Stiftung,
3. das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Organe,
4. die Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats und,
5. die Berufung und Abberufung des Stiftungsrates und des Wissenschaftlichen Beirats.

### § 11

#### Rechnungswesen

(1) Abweichend von § 70 Landeshaushaltsordnung darf die Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten. Eine über die Landeshaushaltsordnung hinausgehende Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird mit dieser Regelung nicht erteilt.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(3) Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch Angehörige der buchprüfenden Berufe zu prüfen.

(4) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 sind über den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

## § 12 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.

## § 13 Überleitung des Vermögens

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen das im Besitz des IfM befindliche Vermögen nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde und das im Eigentum von GEOMAR befindliche Vermögen in das Eigentum der nach §1 Abs. 1 errichteten Stiftung über. Das bisher im Eigentum des Landes stehende Grundvermögen sowie die bisher im Eigentum des Landes stehenden Forschungsschiffe verbleiben im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen sowie die Forschungsschiffe werden, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung bis auf Weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein, die aus der betrieblichen Tätigkeit des IfM sowie die Rechte und Forderungen von GEOMAR, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Stiftung abgetreten.

(3) Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des IfM sowie die Verpflichtungen von GEOMAR, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Stiftung übernommen.

## § 14 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der bei GEOMAR und dem IfM Beschäftigten auf die Stiftung über. Der Übergang ist den Beschäftigten schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Durch die Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen sind für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten ausgeschlossen. Bei Bewerbungen der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes sind diese vom Land als interne Bewerber des Landes zu behandeln. Das Land wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land, die bei der Stiftung zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

(3) Die Stiftung soll einem ihrer Rechtsform sowie ihrem Zweck entsprechenden Arbeitgeberverband beitreten. Ist dies nicht möglich, wird sie ihre Aufnahme in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages betreiben.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung maßgeblichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(5) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die beim Land Schleswig-Holstein oder bei GEOMAR in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

## § 15

### Weiterbildung des Personals

(1) Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.

(2) Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.

## § 16

### Übergangsregelungen

(1) Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Er tritt unverzüglich zusammen, erlässt eine Satzung nach § 10 und beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats mit Wirkung zum 01. Januar 2004.

(2) Ist innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Direktorin oder kein Direktor bestellt worden, kann der Stiftungsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen; ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 MBG Schl.-H. findet nicht statt. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zur ordentlichen Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors ist zunächst erster Stellvertreter der bisherige Direktor von GEOMAR und zweiter Stellvertreter der bisherige Direktor des IfM.

(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 10 kann das Ministerium eine vorläufige Satzung erlassen.

(4) Die bei GEOMAR und dem IfM gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bestehen. Die Vorstände der in Satz 1 genannten Personalräte bilden bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate, den Gesamtpersonalrat.

(5) In der Stiftung gelten für

- a) die vom IfM in die Stiftung übergegangenen Beschäftigten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im IfM abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und die über den 31. Dezember 2003 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H., soweit sie im IfM anzuwenden waren,
- b) die von GEOMAR in die Stiftung übergegangenen Beschäftigten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei GEOMAR abgeschlossenen Dienstvereinbarungen sowie
- c) ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei GEOMAR abgeschlossenen Dienstvereinbarungen

bis zum Abschluss eigener Regelungen fort, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten, längstens jedoch für 15 Monate. Für das Verfahren von Neueinstellungen gilt die bei GEOMAR abgeschlossene Dienstvereinbarung „Verfahren bei der Einstellung von Personal aufgrund der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst“ bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Vereinbarung.

(6) Die im IfM und bei GEOMAR bestellten Gleichstellungsbeauftragten und gewählten Schwerbehindertenvertretungen bleiben über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung bildet sich aus den Vertrauensfrauen und Vertrauensmännern der in Satz 1 genannten Schwerbehindertenvertretungen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen.

## § 17

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Die §§ 6 bis 10, 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die zeitlichen Befristungen nach Monaten in § 16 Abs. 4 bis 6 gelten ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, frühestens jedoch ab dem 01. Januar 2004.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

## **Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“**

### **A. Allgemeines**

In Schleswig-Holstein sind am Standort Kiel zwei vom Wissenschaftsrat als sehr positiv beurteilte Forschungseinrichtungen im Bereich der Meereswissenschaften ansässig. Namentlich sind dies

- das Institut für Meereskunde an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfM) und
- das Forschungszentrum für marine Geowissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Forschungszentrum GEOMAR).

Das IfM hat aufgrund Satzung vom 03.05.1968 die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des Landes Schleswig-Holstein. Die zur Zeit gültige Satzung vom 15.05.2000 (veröffentlicht im Nachrichtenblatt 2000, S. 575) trifft hierzu keine abweichende Regelung. Seit 1968 wird das IfM gemeinsam von Bund und Land finanziert und ist heute Mitglied in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) und der Grundhaushalt wird seither über die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Dabei handelt es sich um eine Forschungsförderung gem. Artikel 91b Grundgesetz.

Das Forschungszentrum GEOMAR wird betrieben von der Stiftung für marine Geowissenschaften (Stiftung GEOMAR). Die Stiftung GEOMAR wurde mit Gesetz vom 02. Juli 1987 (GVOBl. Nr. 17 vom 15. Juli 1987, S. 253) als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit errichtet. Der Grundhaushalt wird bisher durch Landeszuwendungen institutionell getragen. Im Mai 2002 wurde das Forschungszentrum GEOMAR mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in die WGL und somit in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländergemeinschaft aufgenommen. Damit konnte in Hinsicht der Unterstützung der Stiftung GEOMAR eine Entlastung des Landeshaushaltes in Höhe von ca. 4 Mio. € jährlich ab 2004 erreicht werden. Beide Forschungseinrichtungen sind AN-Institute der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Sinne des § 117 Hochschulgesetz (HSG).

Die Disziplinen der beiden weltweit bekannten Einrichtungen ergänzen sich hervorragend. Daher betreiben die Einrichtungen schon seit längerer Zeit eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit, die nach Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 10.

Juli 1998 verbessert werden sollte. Daraufhin haben die Einrichtungen am 13. Juli 2001 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen GEOMAR und dem IfM abgeschlossen. Gemäß §1 der Vereinbarung ist das Ziel „die Etablierung eines gemeinsamen Meeresforschungszentrums in örtlicher und organisatorischer Vereinigung“.

Für die Aufwertung des meereswissenschaftlichen Standortes Kiel bietet sich durch die ab 2004 gleichen Finanzierungsstrukturen der Einrichtungen nun die hervorragende, auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nachdrücklich unterstützte Gelegenheit zur Bildung einer großen interdisziplinären Forschungseinrichtung, die damit in Zukunft ihre Konkurrenzfähigkeit weltweit noch verbessern kann.

Nach einer Empfehlung der international besetzten Wissenschaftlichen Beiräte der Einrichtungen haben die Aufsichtsgremien von IfM und der Stiftung GEOMAR am 27. Januar 2003 beschlossen, sich in dem neuen Leibniz-Institut für Meereswissenschaften zum 01. Januar 2004 zu vereinen. Durch die Bündelung der wissenschaftlichen Exzellenzen entsteht in Schleswig-Holstein eine Meeresforschungseinrichtung von Weltrang. Sie deckt -einmalig in Deutschland- das ganze Gebiet der Meereswissenschaften ab, vom Meeresboden bis zur Atmosphäre über dem Meer. Ähnliche Bandbreiten können europaweit nur IFREMER in Frankreich und das Southampton-Oceanography-Centre in Großbritannien bieten.

Als Rechtsform für die gemeinsame Forschungseinrichtung wurde eine rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Diese soll bei gleichzeitiger Auflösung der Stiftung GEOMAR und des IfM als unselbständige Anstalt des Landes errichtet werden. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung des laufenden Betriebes durch die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder sichergestellt ist. Die Sachmittel dienen ebenfalls der Erfüllung der Aufgabe „Forschung und Entwicklung“. Die gewählte Rechtsform begründet sich hauptsächlich in der von dem Wissenschaftsrat für Einrichtungen der Blauen-Liste empfohlenen Selbstständigkeit im Bereich der Forschung sowie im Bereich der Administration. Die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des Landes wurde vom Wissenschaftsrat z.B. bei der letzten Evaluation des Instituts für Weltwirtschaft (1998), ebenfalls Mitglied in der Blauen-Liste, ausdrücklich für überdenkens-

wert dargestellt. Die Errichtung als selbstständige Anstalt des Landes wurde verworfen, da es zum einen an den für eine Anstalt typischen Benutzern, im Falle des Universitätsklinikums sind dies z.B. die Patienten, mangelt, zum anderen würde eine Anstalt des Landes nicht der Rolle als Einrichtung von bundesweitem Interesse und eines von drei führenden Meeresforschungseinrichtungen in Europa gerecht. Schon GEOMAR hat sowohl durch seine überaus hohen Drittmiteleinnahmen und durch seine schnelle globale Akzeptanz als führende wissenschaftliche Einrichtung auf seinem Forschungsgebiet bewiesen, dass die durch die Rechtsform einer Stiftung gegebene Flexibilität in administrativen sowie forschungsrelevanten Fragen ein überaus erfolgreiches Konzept darstellt. Andere Beispiele sind das Forschungszentrum Borstel sowie das Alfred-Wegener-Institut aus Bremerhaven (AWI), zu dem auch die Inselstationen Helgoland und Sylt gehören. Am Beispiel des AWI und die Integration der Inselstationen ist auch deutlich geworden, dass ein überregionaler Zusammenschluss in der Rechtsform einer Stiftung unkompliziert zu bewältigen ist. Auch eine zu integrierende Einrichtung wird eher bereit sein, sich einer Stiftung eines anderen Landes anzuschließen, als einer Anstalt des Landes. Damit ist mit der gewählten Rechtsform auch einer eventuellen Konsolidierung der Meeresforschungsszene in Deutschland Rechnung getragen. Ebenso werden potentielle Spender eher geneigt sein, einer Stiftung eine Spende zu gewähren. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Überführung der Stiftung GEOMAR kurz nach Aufnahme in die Gemeinschaftsfinanzierung in eine Anstalt des Landes, auch wenn diese selbstständig wäre, in den Augen des Wissenschaftsrates als Rückschritt und eventuell als mangelndes Interesse des Landes angesehen werden könnte. Eine negative Evaluation des Wissenschaftsrates kann auch zum Ausschluss aus der Blauen-Liste und somit aus der Gemeinschaftsfinanzierung führen. Die nächste Evaluation des IfM war für 2005 geplant, es ist zu erwarten, dass nun zu dem geplanten Zeitpunkt die neue Einrichtung evaluiert wird.

Eine Eingliederung des IfM in die Stiftung GEOMAR wurde erwogen, aber aufgrund des sehr knappen Errichtungsgesetzes für die Stiftung GEOMAR, der negativen Außenwirkung einer Eingliederung des seit 1937 bestehenden IfM (Gründung als Universitätsinstitut) in die erst seit 1987 bestehende Stiftung GEOMAR und der wesentlich höheren Drittmiteleinwerbung bei GEOMAR verworfen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die für die Errichtung der Stiftung notwendigen Bestimmungen. Im Zuge der Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung sind die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Entscheidungen in der Stiftungssatzung zu treffen.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus den Entwürfen des Gesetzes und der Satzung ergeben, sind folgende:

1. Die bisherigen Forschungsinstitute IfM und GEOMAR werden zu einer Stiftung des öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die bisherige Stiftung GEOMAR sowie das IfM werden aufgehoben.
2. Nach dem bewährten Muster der Stiftung GEOMAR erhält die neue Stiftung in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts Dienstherrnfähigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit.
3. Die Stiftung soll durch Verleihungsakt den Status eines An-Instituts der Christian-Albrechts-Universität erhalten. Die rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit wird dadurch nicht berührt. Durch den Status als An-Institut der CAU, die Berufung von zwei Universitätsangehörigen in den Stiftungsrat und die gemeinsame Berufung der Wissenschaftler wird die enge Verbundenheit mit der Universität dokumentiert und eine gezielte Nachwuchsbildung über die Hochschule betrieben sowie die Möglichkeit verbessert, Drittmittel für die Stiftung einzuwerben, z.B. im Rahmen von Sonderforschungsbereichen.  
Darüber hinaus wird das aufgrund der Aufnahme GEOMARs in die WGL laufende Verfahren, für die vom Bund für den GEOMAR-Bau bereitgestellten Hochschulbauförderungsmittel eine Rückzahlung auszuschließen, positiv beeinflusst.
4. Für die Organe der Stiftung ist eine schlanke Lösung vorgesehen, welche sich aufgrund der Mitgliedschaft in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) an deren Vorgaben orientiert. Weitere Gastrechte können in der Satzung eingeräumt werden.

Der Stiftungsrat besteht im Kern aus sieben Mitgliedern,

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
- der Rektorin oder dem Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des in der Satzung näher zu definierenden Wissenschaftlichen Beirats,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes berufen wird,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes berufen wird.

Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals, die oder der auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals, die oder der auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,
- die Gleichstellungsbeauftragte. Sie erhält in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, ein Antragsrecht.

Darüber hinaus können weitere Gastrechte im Rahmen der Satzung eingeräumt werden.

5. Die Direktorin oder der Direktor erhält die Kompetenzen für Personal, Haushalt und Organisation. Sie/Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
  
6. Die organisatorische Gliederung wird im Gesetz bewusst offen gehalten, um auf eventuelle Änderungsempfehlungen im Rahmen einer Evaluation durch die WGL flexibel reagieren zu können. Zur Zeit sind neben der Verwaltung vier wissenschaftliche Forschungsbereiche vorgesehen:
  - Ozeanzirkulation und Klimadynamik,
  - Marine Biogeochemie
  - Marine Ökologie und
  - Dynamik der Erdkruste und des Erdmantels.Die beiden erstgenannten entstehen durch die Vereinigung verschiedener Fachrichtungen von GEOMAR und dem IfM. Der dritte Forschungsbereich entsteht aus zur Zeit am IfM, der vierte aus zur Zeit bei GEOMAR betriebenen Fachrichtungen.
  
7. Die Stiftung soll mit Wirkung vom 1. Januar 2004 handlungsfähig sein. Das Gesetz wird daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Um genügend Zeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine handlungsfähige Stiftung zu haben, sollen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmungen wirksam werden, die für den Erlass der Satzung und damit für die Organbildung notwendig sind.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1**

In dieser Vorschrift wird die mit der Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung verbundene Dienstherrnfähigkeit konstituiert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die zukünftige Stellung als ein der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Sinne des §117 Abs. 1 Hochschulgesetz angegliedertes Institut bestimmt, dass in der Satzung eine entsprechende Festlegung zu treffen ist. Um für zur Zeit nicht vorhersehbare, in der Zukunft eventuell auftretende zwingende Gründe für eine Abkehr einer Angliederung an die CAU, flexibel reagieren zu können, findet das Wort „soll“ Verwendung. Der Status wird vom MBWFK im Einvernehmen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verliehen.

Absatz 3 bestimmt die Aufhebung der Stiftung GEOMAR und des IfM.

### **Zu § 2**

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Stiftungszweck. Dieser umfasst die Aufgaben, die mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Meereswissenschaften sowie der möglichen Umsetzung der Ergebnisse in wirtschaftliche Anwendungen verbunden sind.

Absatz 2 ermöglicht der Stiftung die Übernahme weiterer, dem Stiftungszweck dienender Aufgaben oder Trägerschaften. Diese Regelungen wurden gewählt, um in der heutigen Diskussion über Clusterbildung in dem Bereich der Meereswissenschaften Möglichkeiten für eine eventuelle zukünftige Erweiterung offen zu halten.

In Absatz 3 wird festgeschrieben, dass die Stiftung ausschließlich gemeinnützig tätig wird.

### **Zu § 3**

Durch Absatz 1 und 2 wird das Stiftungsvermögen bestimmt. Das Vermögen wird aus dem bisherigen Vermögen der Stiftung GEOMAR sowie im Besitz des IfM befindlichen beweglichen Landesvermögens gestellt. Da die Stiftung GEOMAR aufgrund der mit Zuwendungsbescheid des Kultusministers vom 07.08.1987 erteilten Genehmigung zur Verwendung des Stiftungskapitals als Investitionsmittel lediglich Sachvermögen vorweisen kann, kann auch nur dieses übereignet werden. Näheres regelt die Überleitungsvorschrift in § 13.

Die Anwendung der zur Zeit in Erarbeitung befindlichen Anlagerichtlinie des Finanzministeriums, welche voraussichtlich im September 2003 in Kraft tritt, wird aufgrund des nicht vorhandenen Barvermögens und damit nicht vorhandenen Anlagerisikos für die neue Stiftung nicht relevant sein.

Der Absatz 3 regelt die Baulastfrage für die der Stiftung zur Verfügung gestellten Gebäude und Liegenschaften. Da das Grundvermögen gem. § 13 im Eigentum des Landes verbleibt, sind die Bauaufgaben von der GMSH zu erfüllen, solange sich die grundsätzliche Regelung nicht ändert.

#### **Zu § 4**

Diese Vorschrift bestimmt, mit welchen Mitteln der Stiftungszweck erfüllt wird.

#### **Zu § 5**

Diese Vorschrift legt fest, welche Organe für die Stiftung handeln. Nicht als Organ aufgenommen wurde der Wissenschaftliche Beirat (siehe § 9), da dieser, gemäß der Philosophie der WGL, eine beratende Funktion gerade für die Organe der Stiftung wahrnehmen soll. Der Wissenschaftliche Beirat entfaltet keine Außenwirkung.

#### **Zu § 6**

Die Vorschrift benennt die Mitglieder des Stiftungsrates und legt die Vertretungsregelung fest. Aufgrund der Gleichstellungsbestrebungen ist die Gleichstellungsbeauftragte ständiges Mitglied des Stiftungsrates mit Antragsrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können. Die Dauer der Amtszeit wird in der Satzung geregelt. Aufgrund des notwendigen Satzungserlasses durch den Stiftungsrat werden auch Regelungen über die Beschlussfähigkeit und -fassung getroffen.

#### **Zu § 7**

Hier werden die Aufgaben des Stiftungsrates sowie dessen Pflichten bestimmt. Zu den Aufgaben gehört auch der Erlass sowie die Befugnis der Änderung der Satzung.

#### **Zu § 8**

Die Vorschrift bestimmt die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors sowie die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Es ist vorgesehen, die Direktorin oder

den Direktor lediglich auf Zeit zu bestellen, wobei Wiederbestellungen unbegrenzt zulässig sein sollen. Für den Fall, dass die Person, welche bestellt wird, verbeamtet werden soll, ist hier eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zugelassen. Die Voraussetzungen sind abschließend im Landesbeamtengesetz geregelt. Eine Berufung nach § 20b Landesbeamtengesetz ist nicht vorgesehen.

### **Zu § 9**

Hier werden die Aufgaben des beratenden Gremiums „Wissenschaftlicher Beirat“ definiert. Die Zusammensetzung, die Dauer der Amtszeit und die Regelung über das Stimmrecht werden in der Satzung geregelt.

### **Zu § 10**

Diese Vorschrift bestimmt den Mindestregelungsumfang der Satzung.

### **Zu § 11**

Diese Vorschrift enthält die für das Rechnungswesen einer Stiftung notwendigen Bestimmungen. Grundsätzlich ist die Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß dem § 105 LHO anzuwenden. In Bezug auf § 70 LHO (Zahlungen) wird auf Anregung des Landesrechnungshofes eine Ausnahme dahingehend zugelassen, dass die selbstständige Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten kann, eine über die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung hinausgehende Möglichkeit der Kreditaufnahme wird allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Zu § 12**

Als Aufsichtsbehörde wird das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium bestimmt.

### **Zu § 13**

In Absatz 1 wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Besitz des Instituts für Meereskunde (unselbstständige Anstalt des Landes) stehende Landesvermögen sowie das Eigentum der Stiftung GEOMAR stehende Vermögen in das Vermögen der mit diesem Gesetz errichteten Stiftung für Meereswissenschaften übergeht. Das bisher im Eigentum des Landes stehende, von den Einrichtungen genutzte Grundvermögen sowie die bisher im Eigentum des Landes stehenden, von

den Einrichtungen genutzten Forschungsschiffe verbleiben im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen sowie die Forschungsschiffe werden, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung bis auf Weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Liegenschaften werden nicht übertragen, da langfristig die örtliche Zusammenführung der zur Zeit am Ost- und Westufer liegenden Standorte an einen gemeinsamen Standort geplant ist. Die Schiffe verbleiben beim Land insbesondere aufgrund der Bestrebungen zur Bildung eines bundesweiten Schiffspools für Forschungsschiffe, da der Schiffspool zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart werden soll. Das Vermögen der Stiftung GEOMAR wird durch eine Schlussbilanz ausgewiesen. Das im Besitz des IfM befindliche Vermögen des Landes soll aufgrund einer zu erstellenden Vermögensaufstellung nach Maßgabe des Ministeriums für Bildung Wissenschaft, Forschung und Kultur in das Vermögen der Stiftung für Meereswissenschaften überführt werden. Das Grundvermögen wird der Stiftung, soweit es für die Erfüllung der Zwecke notwendig ist, dauerhaft überlassen. Die Finanzierung der Bauunterhaltung und der sogenannten „kleinen Baumaßnahmen“ sowie der Schiffe wird im Wirtschaftsplan der Stiftung berücksichtigt.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, dass bestehende Rechte, Forderungen und Verpflichtungen des Instituts für Meereskunde, bisher unselbstständige Anstalt des Landes, und der Stiftung für marine Geowissenschaften auf die neu zu errichtende Stiftung übergehen.

#### **Zu § 14**

Absatz 1 regelt, dass die Arbeitsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes für das Institut für Meereskunde beim Land Schleswig-Holstein und bei der Stiftung für marine Geowissenschaften beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen/Arbeiter und Auszubildenden vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Stiftung für marine Geowissenschaften auf die Stiftung für Meereswissenschaften übergehen, die als neue Arbeitgeberin die bestehenden Rechte und Pflichten übernimmt. Absatz 2 beinhaltet die von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften geforderte Zusage zur Sicherung der Beschäftigung. Darüber hinaus wird für die Beschäftigten bei Bewerbungen auf Landesausschreibungen bestimmt, dass diese als interne Landesbewerber behandelt werden. Dieses Recht wurde von der Personalvertretung insbesondere in Hinblick auf die Regelung des § 15 eingebracht, um den Beschäftigten, die mit der Überführung in die Stiftung teilweise ihre Position als Landesbeschäft-

tigte aufgeben müssen, nach Teilnahme an Aus- und Fortbildungen eine Perspektive zu eröffnen.

In Absatz 3 wird aufgrund der Forderung der Spitzenverbände der Gewerkschaften im Anhörungsverfahren die Stiftung verpflichtet, einem Arbeitgeberverband beizutreten. Sollte dies z.B. aufgrund der in der Diskussion befindlichen Auflösung des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein (AVL-SH) nicht möglich sein, wird von den Gewerkschaften zumindest der Eintrag in einen Tarifvertrag als Anwender gefordert.

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass die bisher geltenden maßgeblichen Vereinbarungen und Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Übernommenen und neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst weiter anzuwenden sind. Es wird aber auch der Stiftung die Möglichkeit eröffnet, Tarifverträge abzuschließen, wobei die Grundsätze des BAT und MTArb zu beachten sind. Durch die offene Formulierung auch des Absatzes 3 wird die Möglichkeit eröffnet, einen eventuell in der Zukunft geltenden Wissenschaftstarifvertrag anzuwenden.

Absatz 5 regelt die für die Rechte und Pflichten anzurechnende Zeiten der Beschäftigten.

Absatz 6 regelt den Fortbestand der im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversorgung für Angestellte.

Der Übergang der Beamtinnen und Beamten von der Stiftung GEOMAR auf die neue Stiftung sowie die Übernahme der Beamtinnen und Beamten aus dem IfM durch die Stiftung ist durch die §§ 127 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz bzw. den § 36 Landesbeamtengesetz abschließend geregelt. Zur Vermeidung von übermäßigen Aufwendungen der Stiftung für die Versorgungslasten der vom IfM auf die Stiftung übergehenden Beamtinnen und Beamten, sollen diese soweit möglich lediglich abgeordnet werden. Ausgaben für die Beamtenbesoldung sowie die Versorgungslasten sind im Wirtschaftsplan der Stiftung veranschlagt. Sie werden dem Land erstattet. Die Stellen würden dann mit Ausscheiden der Stelleninhaberrinnen und Stelleninhaber an die Stiftung übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

### **Zu § 15**

Die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit an den Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des Landes wurde von den Personalvertretungen eingebracht. Sie bezieht sich ins-

besondere auf die Möglichkeiten nach den Vereinbarungen gemäß § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.). Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung nehmen konkret in den Qualifizierungslehrgängen I und II je eine Person des Instituts für Meereskunde teil. Diese Personen sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, sich bei erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungslehrgänge auf einen entsprechenden Arbeitsplatz des Landes zu bewerben. Darüber hinaus wird hiermit auch zukünftig sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung für Meereswissenschaften sich auf die zur Verfügung stehenden Qualifizierungslehrgänge bewerben können. Damit soll eine Gleichbehandlung zu den Angestellten des Landes erreicht werden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest des Instituts für Meereskunde bei dem Wechsel zur Stiftung ansonsten aufgeben.

#### **Zu § 16**

Absatz 1 regelt die von § 6 abweichende Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates und dessen vordringlichste Aufgaben.

Absatz 2 bestimmt die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors der Stiftung für den Zeitraum von Inkrafttreten des Gesetzes bis zur ordentlichen Bestellung durch den Stiftungsrat, um eine Vertretung der Stiftung ab dem 01.01.2004 sicherzustellen.

Absatz 3 ermöglicht den Erlass einer vorläufigen Satzung ohne Befassung des Stiftungsrates.

Absatz 4 regelt, dass die bestehenden Personalräte am IfM und bei GEOMAR in der neuen Stiftung für eine begrenzte Zeit im Amt bleiben und einen Gesamtpersonalrat bilden. Mit der Bildung eines Gesamtpersonalrates wird vermieden, dass in der Übergangszeit ständig 2 Personalratsentscheidungen herbeigeführt werden müssten.

Absatz 5 regelt die in der Übergangsphase anzuwendenden Dienstvereinbarungen und im Falle des IfM auch eine Überleitungsfrist der Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H., um den Beschäftigten bis zum Abschluss von eigenen Regelungen eine Kontinuität zu bewahren.

Absatz 6 regelt die Wahrnehmung der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsfragen. Die Schwerbehindertenvertretung soll, wie der Personalrat, eine gemeinsame Übergangsvertretung bilden, im Bereich der Gleichstellungsbeauftragten wird auf ein gemeinsames Übergangsgremium verzichtet, dafür aber eine

kurze Frist für die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung festgelegt.

**Zu § 17**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft; damit wird die Stiftung zu diesem Zeitpunkt errichtet. Um sicherzustellen, dass ihre Funktionsfähigkeit bis dahin gegeben ist, treten die Vorschriften, die die Bildung der Organe und den Erlass der Satzung regeln sowie bestimmte Vorschriften zum Übergang des Personals, bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.